

Arbeitsauftrag 3

Die Regelung ist nicht zulässig. Folgende Punkte verstoßen gegen das Arbeitszeitgesetz:
Da die tägliche Arbeitszeit insgesamt acht Stunden beträgt, sind mindestens 30 Minuten Pause zu machen. Auch muss die erste Pause mindestens 15 Minuten betragen.

Arbeitsauftrag 4

Diese Regelung ist nicht möglich. Nach Beendigung der Arbeit ist eine Ruhezeit von elf Stunden einzuhalten, bis die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.

Arbeitsauftrag 5

Nachtarbeit wird in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr geleistet. Zu den Nachtarbeitenden zählt, wer mehr als 48 Kalendertage im Jahr Nachtarbeit leistet. Für Nacht- und Schichtarbeitende existieren ebenfalls besondere Schutzvorschriften. Bei Nachtarbeitenden verkürzt sich z. B. der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit auf vier Wochen.

Arbeitsauftrag 6

Sonntagsarbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt. Allerdings gestattet der Gesetzgeber zahlreiche Ausnahmen. Für Industrieunternehmen ist sie vor allem dann möglich, wenn ein Betrieb sonst seine internationale Konkurrenzfähigkeit verliert. Sie wird aber nur dann vom Amt für Gewerbeschutz genehmigt, wenn der Betrieb von montags bis samstags bereits rund um die Uhr arbeitet und ausländische Konkurrenten ebenfalls sonntags arbeiten. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin muss aber an mindestens 15 Sonntagen arbeitsfrei haben. Auch an Sonn- und Feiertagen darf die maximale tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.

Arbeitsauftrag 7

Individuelle Lösung

Lernsituation 5: Mitwirkungs- und mitbestimmungsrechtliche Regelungen reflektieren

Didaktischer Hinweis

In der vorliegenden Lernsituation werden die wesentlichen prüfungsrelevanten Inhalte behandelt. Eine Vertiefung einzelner Aspekte (z. B. Wahl des Betriebsrates, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte) kann anhand des Betriebsverfassungsgesetzes vorgenommen werden. Es steht unter www.gesetze-im-internet.de zum Download bereit. Dort finden Sie ebenfalls das Drittelbeteiligungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz sowie das Montanmitbestimmungsgesetz. Eine Vertiefung der Aufgaben des Aufsichtsrates findet im Lehr- und Arbeitsbuch bei der Thematisierung der AG statt.

Arbeitsauftrag 1**Mitwirkung einzelner Arbeitnehmender**

Einzelnen Beschäftigten werden durch das Betriebsverfassungsgesetz in den §§ 81 bis 86 BetrVerfG die Rechte auf Unterrichtung, Anhörung, Erörterung und Beschwerde eingeräumt. Sie gelten jedoch nur in den Angelegenheiten, die einzelne Arbeitnehmende und ihren Arbeitsplatz unmittelbar betreffen.

Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrates

Der Betriebsrat ist das Interessenvertretungsorgan der Arbeitnehmenden. Dem Betriebsrat fallen zahlreiche Aufgaben zu, z. B. die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb. Daneben hat er auch zahlreiche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. (Vgl. auch Arbeitsauftrag 8)

Mitbestimmung auf der Unternehmensleitungsebene

Auf Unternehmensleitungsebene vollzieht sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmenden durch ihren Einfluss bei der Besetzung des Aufsichtsrates. Den Arbeitnehmenden wird das Recht zugestanden, einen Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen.

Arbeitsauftrag 2

Mitwirkungsrechte der einzelnen Arbeitnehmenden

- Anspruch auf Unterrichtung über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie über die Art der Tätigkeit und die Einordnung in den Arbeitsablauf des Betriebes
- Anspruch auf Belehrung durch den Arbeitgeber bei Einstellung oder Versetzung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren des Arbeitsplatzes und über die Unfallverhütungsvorschriften

- Anspruch a
z. B. durch e
und Kenntn
- Beschwerd
Arbeitsplat
- Vorschlags
- Recht auf E

Arbeitsauftrag
Individuelle

Arbeitsauftrag
Wahlberecht
haben sowie
(= passives
mindestens
Betrieb sind
sind keine B

Arbeitsauftrag
16 + 79 + 30

Arbeitsauftrag
Der Zeitraum
wahlen alle

Arbeitsauftrag
In § 20 Betr
hang mit d

- Arbeitsauftrag**
- a) Informa
zu unter
 - b) Im Rahm
sind vor
 - c) Anhöru
nehmen
tes einz
 - d) Beratun
ten die M
 - e) Durch Z
gen des
lende Z
 - f) Bei „voll
sen, ohr
schen A

- Arbeitsauftrag**
- a) volles M
 - b) Anhöru
 - c) Beratun
 - d) Zustim
 - e) Informa
 - f) Vorsch
 - g) Beratun
 - h) volles M
 - i) Zustim
 - j) Beratun

Arbeitsauftrag
Die Sitzun
zeit zu ve